

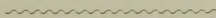


Bestimmungen

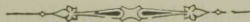
für die

Ausstellung von Lehrlingsarbeiten

der St. Johannis-Gilde.



Bestätigt in der am 5. December 1886 stattgefundenen Bürgerversammlung.



Bestimmungen.

§ 1.

Zur Förderung des Gewerbes der St. Johannis-Gilde finden alljährlich die Woche nach Ostern Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten zünftiger Meister statt, welche circa 10 Tage dauern, — somit zwei Sonntage in sich schliessen.

§ 2.

Zu solchem Zwecke wird ein aus sieben Personen bestehendes permanentes Comité gebildet und zwar aus den Aeltermann, — Dockmann, — Schriftführer, — ersten Kämmerirer, — sowie aus drei von der Bürgerschaft auf 3 Jahre gewählten Glieder der Bürgerschaft.

Anmerkung. Im ersten Jahre tritt dasjenige Glied aus, welches die wenigsten Stimmen erhalten, im zweiten das nachfolgende Glied, etc. Die ausgetretenen Glieder des Comité's sind wieder wählbar.

§ 3.

Dieses Ausstellungs-Comité besorgt alle Ausstellungsangelegenheiten des laufenden Jahres und ist ermächtigt zur Zeit der Ausstellung, — oder wenn sonst erforderlich, nach eigenem Ermessen Hilfskräfte beliebig zu cooptiren.

§ 4.

Die Ausstellung findet in den Räumen des Gildenhauses unentgeltlich statt und wird demnach auch der Platz den Ausstellern kostenfrei abgegeben, so dass in dieser Beziehung die Aussteller, sowohl Meister als Lehrlinge, keine Kosten haben, — dahingegen haben sie selbst für eine zweckmässige geschmackvolle Decoration ihrer Ausstellungsobjecte Sorge zu tragen.

§ 5.

Um einen regen Besuch herbeizuführen wird zunächst kein Eintrittsgeld erhoben und ist der Eintritt für jede anständig gekleidete Person frei, — während für die Lehburschen auf Verlangen der Meister Eintrittskarten ausgegeben werden.

Anmerkung. Es ist dem Ausstellungs-Comité anheim gegeben sich herausstellende zweckentsprechende Aenderungen in dieser Beziehung anzuordnen.

§ 6.

Die Ausstellungs-Objecte sind verkaufbar und müssen mit dem Namen des Lehrmeisters wie des Lehrburschen, mit Angabe der Lehrzeit, — sowie des Kaufpreises versehen sein und dürfen vor Schluss der Ausstellung nicht aus dem Ausstellungsraum entfernt werden.

§ 7.

Für die verkauften Gegenstände wird ein vom Comité bestimmter Procentsatz als Beitrag zur Deckung der Unkosten erhoben.

§ 8.

Die drei besten Lehrlingsarbeiten sollen prämiirt werden, wozu betreffende Experten vom Ausstellungs-Comité wie erforderlich zu erbitten sind.

§ 9.

Zur Bestreitung der Unkosten ist die Bildung einer besondern eigenen Kasse anzustreben, — ebenso auch einen Prämiirungsfond und zwar:

- 1) durch eine Beisteuer beim Meisterwerden,
- 2) ebenso auch beim Bruderwerden,
- 3) durch einen jährlichen Beitrag der Gilde,
- 4) durch freiwillige Beiträge der Aemter.

§ 10.

Bevor diese beiden in Aussicht genommenen Separat-Kassen leistungsfähig geworden sein werden, sind zur Deckung der Unkosten zunächst die Einnahmen nach § 7 von verkauften Gegenständen zu verwenden, — während eventuell der Rest der Gilden-Kasse zur Last fällt.

